

Nuniz 1, Savoyen 2, Touraine 1, Vivarais 1, mit den Städten Arras 1, Auxerre 1, Avignon 1, Bourg-en-Bresse 1, Bourges 1, Cambrai 1, Chartres 1, Dieppe 1, Douai 2, Etampes 1, Lille 1, Limoges 1, Auch 1, Lyon 2, Montauban 1, Nancy 2, Nantes 1, Nevers 1, Orange 1, Orleans 1, Paris 48, Rouen 1, Saint-Dié 1, Toulouse 4, Tours 4, Troyes 4 und Vendôme 1.

Ein kaum minder reges Leben entfaltete sich in Italien. Außer 15 Schriften im allgemeinen äußern sich über Calabrien 1, Friaul 1, Piemont 3, Sizilien 4, über die Städte Ancona 1, Bologna 1, Brescia 3, Cosenza 1, Cremona 2, Ferrara 6, Florenz 4, Mailand 4, Mantua 1, Mondovi 1, Parma 4, Pavia 1, Perugia 2, Rimini 1, Rom 6, Sabbionetta 1, Savona 1, Soncino 4, Treviso 1, Turin 2, Venedig 6, Verona 3 und Vicenza 1.

Es folgen Spanien und Portugal mit 12 Schriften im allgemeinen, mit 3 über Lissabon und 1 über Saragossa im besonderen.

Ungarn und Siebenbürgen sind mit 4 Schriften vertreten, deren eine mit Großwardein sich beschäftigt.

2 Schriften handeln über Rußland und Polen, 1 über Dorpat, 3 über Krakau, 1 über Riga. — Demselben Abschnitt gehören 2 Schriften über die Türkei an.

Amerika tritt mit 13 Schriften, Buenos Aires speciell mit einer Schrift hervor.

Asien, resp. China, bekanntlich die Urwiege des Buchdrucks, ist mit 3 Schriften vertreten.

Aus den Jahren 1837 — 40 sind 45 als »reine Jubelschriften« bezeichnete Monographien aufgeführt. Es gehören denselben auch einige Festaussagen des Nibelungenliedes, namentlich aber Gutenberg-Lieder an.

(Schluß folgt.)

Berein der Leipziger Sortiments-Buchhändler.

Der Verein der Leipziger Sortiments-Buchhändler, dessen Gründung unter Abdruck der Statuten und des damaligen Mitgliederverzeichnis in Nr. 87 des Börsenblattes 1884 mitgeteilt worden ist, hat sich veranlaßt gesehen, eine Änderung seiner Statuten vorzunehmen. Er versandte in diesen Tagen das nachfolgend abgedruckte Circular:

P. P.

Auf Anregung des Vorstandes des Verbandes der Provinzial- und Lokalvereine Deutschlands und des Vereins der Berliner Sortimentsbuchhändler hat der Leipziger Sortimentsverein in seiner letzten Versammlung eine Statutenänderung vorgenommen.

Sie erhalten beifolgend ein Exemplar der neuen Statuten mit der Bitte, von denselben Kenntnis zu nehmen. Besonders wollen Sie beachten, daß der vielangefochtene Schlusssatz der alten Statuten, der bisher den Leipziger Sortimentern gestattete, nach auswärts in beliebiger Höhe zu rabattieren, gefallen ist; — es dürfen also von jetzt ab nach auswärts nur noch 10% Rabatt gegeben werden, unbeschadet der Bestimmungen in § 4.

Die sonstigen Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die innere Organisation des Vereins und umfassen die §§ 3, 9, 10, 13.

Der Verein hofft, daß mit der oben ausgesprochenen wichtigen Konzession an den Gesamtbuchhandel der letzte Rest der bisher gegen ihn an manchen Orten noch bestehenden Mißstimmung schwinden werde.

Er erbittet von den Herren Verlegern, die seiner Zeit durch ihre Unterschrift die Gründung des Vereines ermöglichten, auch fernere Unterstützung seiner Bestrebungen.

Leipzig, im Juni 1885.

Der Vorstand
des Vereins der Leipziger Sortiments-Buchhändler.
Justus Raumann.
Alfred Lorenz. O. Rauhardt.

Statuten des Vereins der Leipziger Sortiments-Buchhändler.

§ 1.

Der Zweck des Vereins der Leipziger Sortiments-Buchhändler ist:

- 1) die Pflege eines auf solider Basis beruhenden Geschäftsverkehrs,
- 2) die Wahrung gemeinsamer Interessen,
- 3) die Feststellung geschäftlicher Normen für den Verkehr der Mitglieder mit dem Publikum.

§ 2.

Die Mitgliedschaft des Vereins, welche persönlich ist, können erwerben:

die Inhaber Leipziger Buchhandlungen, sofern sie dem Verein Leipziger Buchhändler angehören, oder deren gesetzliche Vertreter.

Von dem Eintritt sind ausgeschlossen:

Personen, welche die bürgerliche Ehre verloren haben, welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist.

§ 3.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein geschieht bei dem Vorstande auf Grund der Empfehlung eines Mitgliedes; die Wahl erfolgt in der nächsten Versammlung durch Ballotage: der Betreffende ist aufgenommen, wenn sich zwei Drittel der Anwesenden für ihn entscheiden.

§ 4.

Im Anschluß an die Beschlüsse der Delegierten-Versammlung der Provinzial- und Lokalvereine im deutschen Buchhandel der Ostermesse 1882 machen sich die Mitglieder verbindlich:

A) Den Verkehr außerhalb Leipzigs betreffend:

Kundenrabatt (von Wiederverkäufern abgesehen) in der Höhe von mehr als 10% vom Ladenpreise, oder Vergünstigungen, die eine Höhe des Rabattes über 10% hinaus bewirken würden, nicht zu gewähren; auf wöchentlich erscheinende Zeitschriften aber Rabatt überhaupt nicht zu geben.

Ausgenommen hiervon sind Bücher, welche aus zweiter Hand, als Restauflagen etc., billiger, als vom Verleger zu beziehen sind, auch wenn dieselben von letzterem nicht öffentlich im Preise herabgesetzt sind; sowie solche Werke, bei denen der Verleger ausdrücklich seine Zustimmung zu einer Preisreduktion gegeben hat.

Ferner soll bei sämtlichen Artikeln der Barsortimente: F. Volkmar, L. Staackmann etc. nachgelassen sein, dieselben bis auf weiteres mit 25% Aufschlag auf den Nettopreis des einzelnen Exemplars zu verkaufen.

B) Den Leipziger Platzverkehr betreffend:

Die vorstehenden Bedingungen sollen auch für Leipzig gelten, doch soll nachgelassen sein, an die in Leipzig und in dessen unmittelbaren Vororten wohnhaften Abnehmer Kundenrabatt bis zur Höhe von 15% zu gewähren.

Ausdrücklich ausgenommen von diesem Maximalrabatt sind Zeitschriften, welche in kürzeren Perioden, als einem Vierteljahre erscheinen.

§ 5.

Jedes öffentliche Angebot von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Fassung ist zu unterlassen.

Als öffentliches Angebot soll außer den Ankündigungen in Zeitungen, Journalen etc. angesehen werden, wenn dasselbe in